

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 118 (2021)
Heft: 3

Artikel: Winterthurer : Modell gegen den Generalverdacht
Autor: Magnin, Jacqueline
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Winterthurer: Modell gegen den Generalverdacht

Die Stadt Winterthur pflegt bewusst einen aktiven und transparenten Umgang mit dem anspruchsvollen Thema des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs – so transparent wie vermutlich kaum eine andere Stadt. Sie tut dies, um zu vermeiden, dass die grosse Mehrheit der sich korrekt verhaltenden Sozialhilfebeziehenden unter Generalverdacht gestellt wird. Eine Skizze des Winterthurer Modells zur Prävention und Bekämpfung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe als letztes Element im System der sozialen Sicherheit der Schweiz stellt ein wirkungsvolles Mittel zur Bekämpfung der Armut dar. Hauptziel der Sozialhilfe ist die Erlangung bzw. Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Personen. Jede bedürftige Person soll die Hilfe erhalten, die sie braucht, um diese Zielsetzung zu erreichen. All diejenigen Personen, die zu Unrecht Sozialhilfe beziehen, erschweren dies. Es liegt im Interesse aller, den unrechtmässigen Sozialhilfebezug gezielt zu bekämpfen. Nur so kann vermieden werden, dass diejenigen Personen, die rechtmässig Sozialhilfe beziehen, dem Generalverdacht eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs ausgesetzt sind. Nur so kann die Akzeptanz der Sozialhilfe in der breiten Öffentlichkeit und in politischen Kreisen erhalten werden. Vor diesem Hintergrund haben die Sozialen Dienste zusammen mit der Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur in den vergangenen Jahren ein umfassendes Regelwerk mit klaren Prozessabläufen zur Verhinderung, aber auch zur Erkennung, Bearbeitung und Sanktionierung von unrechtmässigen Sozialhilfebezügen aufgebaut. Das Winterthurer Modell unterscheidet dazu vier Ebenen.

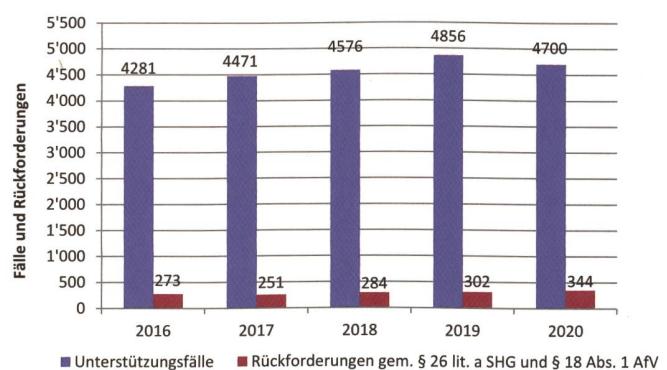
Vorbeugen

Dem unrechtmässigen Sozialhilfebezug begegnet die Stadt Winterthur zunächst mit einer offensiven, klaren und transparenten Informationsstrategie gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Die Bevölkerung, die Medien und nicht zuletzt die Sozialhilfe beziehenden Personen sollen erfahren, dass ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug nicht geduldet und konsequent sanktioniert wird. Zu diesem Zweck werden jährlich die «Facts and Trends der sozialen Sicherung» und das Faktenblatt «Unrechtmässige Sozialhilfebezüge» veröffentlicht. Das Faktenblatt fasst die grundlegenden Kennzahlen übersichtlich und gut verständlich zusammen. Medienkonferenzen und Informationsveranstaltungen ergänzen die offensive Informationsstrategie. Intern sind die Kriterien zur Verhinderung von unrechtmässigen Sozialhilfebezügen in einer Weisung und in detaillierten Prozessbeschrieben festgehalten.

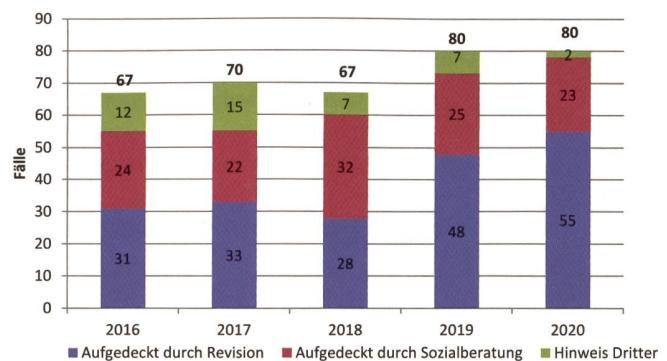
Für die Sozialhilfe beziehende Person beginnen die vorbeugenden Massnahmen bei der Fallaufnahme. Die Fallaufnahme erfolgt zentral und nach einem standardisierten Verfahren. Routinemässig werden sämtliche Ansprüche gegenüber der Sozialhilfe vorangehender Leistungserbringer abgeklärt. Dadurch werden mögliche nicht gemeldete Leistungsbezüge und -ansprüche festgestellt. Die

Standardisierung ermöglicht ein systematisches Vorgehen und führt zu einer Senkung von Fehlerquellen. Die bei der Aufnahme abgegebenen Formulare sind mehrsprachig. Wenn nötig wird eine interkulturell dolmetschende Person beigezogen. Zum Vorbeugen gehört auch die professionelle Arbeit der Mitarbeitenden. Sie bauen das für die Beratung und die Unterstützung notwendige Vertrauen auf. Gleichzeitig üben sie in ihrer Funktion als Mitarbeitende einer staatlichen Institution wichtige Kontrollfunktionen hinsichtlich Rechtmässigkeit der ausgerichteten Sozialhilfeleistungen und damit dem sorgamen Umgang mit Steuergeldern aus.

Anzahl Unterstützungsfälle und Anzahl Rückforderungen unrechtmässiger Sozialhilfebezüge



Interne und externe Aufdeckung von Fällen, in welchen eine Strafanzeige näher geprüft wird





Die Stadt Winterthur informiert offen und transparent über unrechtmässigen Bezug, um die Mehrheit der rechtmässig Sozialhilfebeziehenden zu schützen. FOTO: BÉATRICE DEVENNÉS

Revisionen

Die vorbeugenden Massnahmen ergänzt eine bereits im Jahr 2005 eingeführte und von der Sozialberatung soweit als möglich unabhängige Revisionsstelle. Diese fordert im Rahmen einer jährlichen Fallüberprüfung anhand eines standardisierten Verfahrens folgende Unterlagen zur erneuten Anspruchsprüfung ein:

- Abfrage von Einwohnerkontroll- und Steuerdaten (steuerbares Einkommen und Vermögen)
- Halterauskünfte von Motorfahrzeugen
- Auszüge aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) der AHV-Beiträge
- Bank-, Post- und Kreditkartenkontoauszüge der letzten zwölf Monate
- Mietzinsquittungen
- situationsbezogene Unterlagen (Haftpflichtversicherung, letzte Alimentenzahlungen usw.).

Die eingeforderten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Sozialhilfe beziehende Person hat zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Die Revisionsstelle deckt die meisten unrechtmässigen Sozialhilfebezüge auf, gefolgt von den zuständigen Sozialarbeiterinnen und den Hinweisen anderer Amtsstellen oder aus der Bevölkerung. Damit erweist sich die Revisionsstelle als äusserst wirksames Mittel zur Verhinderung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug.

Konsequentes Vorgehen bei Verdacht

Im Zuge der Debatte rund um die Einführung von Sozialdetektiven sprach sich der Stadtrat von Winterthur bei einem Verdacht auf einen Sozialhilfemissbrauch für eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Winterthur aus. Die Sozialberatung hat mögliche Verdachtsmomente konkretisiert. Diese liegen namentlich vor, wenn es Hinweise auf nicht deklariertes Einkommen und Vermögen gibt oder die Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse unklar sind. Erst wenn die eigenen Abklärungsmöglichkeiten der Sozialberatung ausgeschöpft sind, erfolgt ein Ermittlungsauftrag an die Stadtpolizei Winterthur. Diese erstattet der Sozialberatung einen Ermittlungsbericht. Je nach Ergebnis des Ermittlungsberichts werden die Abklärungen eingestellt, oder es wird ein Rückerstattungsentscheid, gegebenenfalls verbunden mit einer Strafzeige, erlassen.

Sanktionen

Können die Verdachtsmomente auch nach einem zu protokollierenden Gespräch mit der Sozialhilfe beziehenden Person nicht entkräftet werden, wird ein Rückerstattungsentscheid gestützt auf § 26 lit. a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG) erlassen. Bei Deliktssummen von über Fr. 2500.– wird immer eine Strafanzeige wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung und der Sozialhilfe (Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches) und allenfalls wegen Betrug (Art. 146 StGB) usw. eingereicht. Die Strafanzeigen werden von einem spezialisierten Team äusserst umfassend verfasst. Sie enthalten die genaue Berechnung des Deliktbetrags zusammen mit einer detaillierten Darstellung des Sachverhalts und Ausführungen zur rechtlichen Würdigung.

Transparenter Umgang mit anspruchsvollem Thema

Die Stadt Winterthur informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Entwicklung auf dem Gebiet des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs. Sie pflegt bewusst einen aktiven und transparenten Umgang mit diesem anspruchsvollen Thema – so transparent wie vermutlich kaum eine andere Stadt. Das Winterthurer Modell wurde im Verlauf der Jahre überarbeitet und neuen Entwicklungen angepasst. Personelle Ressourcen wurden in verschiedenen Bereichen aufgestockt oder verschoben. Dazu braucht es die Bereitschaft der Mitarbeitenden der Sozialberatung, diesen laufenden Prozess mitzutragen. Die Revisionen werden seit 2019 jährlich durchgeführt. Dadurch konnte die Dauer eines möglichen unrechtmässigen Sozialhilfebezugs verkürzt werden. Das führte in vielen Fällen zu tieferen Rückforderungsbeträgen. Und obwohl die Stimmbevölkerung am 7. März 2021 einer Änderung des SHG zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von privaten Sozialdetektiven zugestimmt hat, setzt die Stadt Winterthur zur Bekämpfung unrechtmässigen Sozialhilfebezugs auch zukünftig auf die enge Zusammenarbeit mit den Strafuntersuchungsbehörden. Diese Vorgehensweise in Ergänzung mit den weiteren beschriebenen Ebenen zur Verhinderung eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs ist erprobt und bewährt sich.

Jacqueline Magnin
Soziale Dienste Winterthur